

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Heidelberg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Schiffsanlegestellen (Lauergebührenordnung) vom 13.04.1967 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 25.08.1967)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Neufassung des Gebührenverzeichnisses**

Das Gebührenverzeichnis der Lauergebührenordnung (Anlage zu § 4 der Satzung der Stadt Heidelberg über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Schiffsanlegestellen), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2001 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.10.2001), wird durch das folgende neue Gebührenverzeichnis ersetzt:

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

zur Satzung der Stadt Heidelberg vom 13.4.1967 über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Schiffsanlegestellen (Lauergebührenordnung).

- Anlage zu § 4 -

Es werden erhoben:	Euro
1. Für einmaliges Anlegen an den Schiffsanlegestellen für Personenboote (Kurzgebühr), je Boot und Tag	61,00 €
2. Für Personenboote (Dauerbenutzer) für jeden angefangenen Monat und Boot	276,00 €
3. Für Bootsverleihanstalten (Dauerbenutzer) für jeden angefangenen Monat	82,00 €
4. Für schwimmende Schiffsrestaurants (Dauerbenutzer) für jeden angefangenen Monat	196,00 €
Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 2 - 4:	
5. Für die Überlassung einer Wasserfläche in den Hafengebieten (Dauerbenutzer) für jedes angefangene Kalenderjahr und je angefangene 100 m ²	27,00 €

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2007 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister